



Bildungsdepartement
Herr Landammann
Walter Stählin
Postfach 2190
6431 Schwyz

Seewen, 27. Juni 2014

Vernehmlassung zum kantonalen Archivgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum kantonalen Archivgesetz.

Die CVP nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der Regierungsrat hat den Auftrag zur Ausarbeitung eines Archivgesetzes erteilt, da die heute geltende Archivverordnung den Anforderungen zeitgemässer Archivierung nicht mehr genügt. Insbesondere bedürfen gemäss Regierungsrat der Umgang mit Archivgut und die archivische Sicherstellung elektronischer Unterlagen einerseits, aber auch die Aufgaben des Archivwesens im Spannungsfeld zwischen Informationsrecht und Datenschutz einer gesetzlichen Regelung. Es soll ein schlank gehaltener Gesetzesentwurf werden.

Die CVP ist der Ansicht, dass sowohl der Auftrag zur Ausarbeitung eines schlanken, einfachen Archivgesetzes als auch der Auftrag zur Schaffung einer verständlichen und nachvollziehbaren Regelung im Spannungsfeld zwischen Informationsrecht und Datenschutzrecht mit vorliegendem Entwurf nicht erfüllt sind.

Die CVP weist den vorliegenden Gesetzesentwurf zurück.

Begründet wird dies wie folgt:

- a) Die archivische Sicherstellung elektronischer Unterlagen hat lediglich und nur implizit mit einem Wort, nämlich unter den Begriffen (§ 2 lit. c), stattgefunden. Dies erstaunt, da der Regierungsrat in der Antwort zur Interpellation „Elektronische Archivierung“ eine explizite gesetzliche Regelung der Archivierungspflicht elektronischer Daten als unumgänglich beschrieben hat. Die Grundlagen elektronischer Archivierung –



- insbesondere auch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden – gehören daher explizit ins Gesetz.
- b) Das Gesetz ist kompliziert, verwirrend und überzeugt auch von der Gesetzssystematik nicht. Insbesondere die Paragraphen 15 ff. betreffend die Schutzfristen sind selbst für Juristen schwer verständlich und kompliziert, findet doch keine Koordination mit dem kantonalen ÖDSG statt. Namentlich stellt sich die Frage, wie gemäss diesem Entwurf die Einsichtnahme in Personendaten geregelt ist. Die Nutzung des Archivgutes ist im Gegensatz zu diesem Entwurf im Archivgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden einfach und verständlich geregelt (siehe Beilage).
 - c) Schlussendlich stellt sich die Frage, warum auf die Strafbestimmungen analog namentlich dem Berner oder Appenzeller Gesetz verzichtet wurde.
 - d) Des Weiteren fordert die CVP Gelegenheit zur Stellungnahme zur Archivverordnung. Ohne Vorlage der Verordnung ist der Mehrwert dieses Gesetzesentwurfes nicht ersichtlich. Zugleich wird die Verordnung auch für die Gemeinden und weitere aktenbildende Stellen Recht mit möglicherweise weitreichenden organisatorischen und finanziellen Konsequenzen setzen. Hier muss Klarheit herrschen, wenn über das Gesetz befunden wird.

Antrag

Das vorliegende Archivgesetz ist auf der Basis der Anträge und gemachten Bemerkungen grundlegend zu überarbeiten und mit einer Archivverordnung nochmals in die Vernehmlassung zu geben.

Sollte von einer erneuten Vernehmlassung des überarbeiteten Archivgesetzes abgesehen werden, ist die Gesetzesvorlage mit der Archivverordnung in die parlamentarische Beratung zu bringen.

Anträge zur Gesetzesvorlage im Einzelnen

§ 1 Abs. d neu:

der Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Begründung: in § 2 lit. f wird Bezug genommen auf die Archivierung auch für kulturelle Zwecke. Darum sollte konsequenterweise die Kultur auch unter § 1 Abs. 2 lit. d aufgeführt werden.

§ 5 Abs. 2 neu:

Der Kanton bietet für die Aufgaben der Archive eine Archivilösung an, die allen öffentlichen Organen zur Verfügung steht.

Begründung: Der Kanton soll verpflichtet werden, den Gemeinden und Bezirken eine Archivilösung – wobei die CVP insbesondere an eine elektronische Archivilösung denkt – anzubieten. Lediglich eine Kann-Bestimmung reicht nicht aus. Die Gemeinden und Bezirke werden mit diesem Gesetz verpflichtet, ein eigenes oder gemeinsames Archiv zu schaffen. Insbesondere kleinere Gemeinden, die momentan noch über kein adäquates Archiv verfügen, sind auf eine einheitliche Archivilösung des Kantons zwingend angewiesen. Dabei dürfen insbesondere bei E-Archivilösungen keine kurzfristigen finanzpolitischen Überlegungen im Vordergrund stehen. Vielmehr soll es eine sachorientierte Lösung sein, die allen Gemeinden dient – und längerfristig sicher günstiger kommt. Für die elektronische



Archivierung ist eine einheitliche Archivilösung der Gemeinden und des Kantons von zentraler Bedeutung. Es braucht hierfür zwingend eine systemkongruente Softwarelösung für alle Gemeinden.

§ 7 neu:

Das zuständige Archiv beurteilt unter Anhörung der anbietenden Stelle die Archivwürdigkeit der Dokumente und entscheidet abschliessend darüber, welche Dokumente es zur dauerhaften Aufbewahrung übernimmt.

Begründung: Es soll explizit erwähnt werden, dass das Archiv abschliessend darüber entscheidet, welche Dokumente es endarchiviert haben möchte. Dadurch wird bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Archivar und der abliefernden Stelle sichergestellt, dass das Archiv die abschliessende Entscheidkompetenz hat.

§ 15/ 16 neu:

Die Einsichtnahme in Dokumente sowie die entsprechenden Schutzfristen, an denen öffentliche oder private Schutzinteressen bestehen, richten sich nach dem ÖDSG.

Begründung: Was die Schutzfristen anbelangt, fand vorliegend keine Koordination mit dem kantonalen Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG) statt. Es ist zu kompliziert und verwirrend, da im Archivgesetz zusätzlich auf Paragraphen aus dem ÖDSG verwiesen wird. Daher ist es am einfachsten, wenn das Archivgesetz lediglich auf das ÖDSG verweist und die Schutzfristen mit einem neuem § 7a im ÖDSG geregelt werden. In § 7 Abs. 3 ÖDSG wird die Sperrfrist für archivierte Dokumente bereits erwähnt, darum wäre die Regelung der Sperrfristen bzw. Schutzfristen im ÖDSG naheliegend.

§ 17 Abs. 2 neu:

Die abliefernde Stelle kann ihr Archivgut jederzeit benützen.

Begründung: Der Vorbehalt von § 15 ist zu streichen, da er überhaupt keinen Sinn macht. Die abliefernde Stelle soll jederzeit die Möglichkeit auf Einsichtnahme in ihre eigenen Akten haben.

Strafbestimmungen neu:

Wer vorsätzlich als archivwürdig bezeichnete Dokumente beschädigt, verheimlicht, veräussert oder auf andere Weise der geordneten Archivierung entzieht, wird mit Busse bestraft.

Begründung: Sowohl das bernische als auch das appenzellische Archivgesetz enthalten Strafbestimmungen betreffend der Vernichtung oder Beschädigung von archivwürdigen Unterlagen. Es ist nicht ersichtlich, wieso der Kanton Schwyz diese Strafbestimmungen nicht auch erlassen sollte.



Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen und eine erneute Auflage des überarbeiteten Gesetzesentwurfes inkl. der Verordnung zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
CVP Kanton Schwyz

Andreas Meyerhans
Präsident der CVP Kanton Schwyz

Adrian Dummermuth
Präsident der Kantonsfraktion

i.V Annette Ziegler
Sekretariat CVP Kanton Schwyz